

Antrag auf Mitgliedschaft

Nachname (Titel), Vorname

Straße, Nr.

Postleitzahl, Ort

Telefon

E-Mail

Geburtsdatum

Nationalität

gewünschtes Eintrittsdatum

bisher gewerkschaftlich organisiert bei von bis (Monat/Jahr)

Berufsbezeichnung/-ziel beschäftigt seit (Monat/Jahr) Fachgruppe

Tarif-/Entgelt-/Besoldungsgruppe Stufe Bruttoeinkommen mtl.

Betrieb/Dienststelle/Schule Träger

Straße, Nr. des Betriebs/der Dienststelle/der Schule Postleitzahl, Ort

Beschäftigungsverhältnis:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> angestellt | <input type="checkbox"/> im Studium |
| <input type="checkbox"/> beamtet | <input type="checkbox"/> Altersteilzeit |
| <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit ____ Std./Woche | <input type="checkbox"/> Elternzeit bis _____ |
| <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit ____ Prozent | <input type="checkbox"/> befristet bis _____ |
| <input type="checkbox"/> Honorarkraft | <input type="checkbox"/> Referendariat/Berufspraktikum |
| <input type="checkbox"/> beurlaubt ohne Bezüge bis _____ | <input type="checkbox"/> arbeitslos |
| <input type="checkbox"/> in Rente/pensioniert | <input type="checkbox"/> Sonstiges |

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an.

Ort, Datum

Unterschrift

SEPA-Lastschriftmandat

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE312ZZ00000013864
Ich ermächtige die GEW, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEW-Saarland auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Nachname, Vorname (Kontoinhaber/in)

Kreditinstitut (Name und BIC)

IBAN

Bankleitzahl

Kontonummer

Ort, Datum

Unterschrift

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen. Studierende (auch SchülerInnen an Fachschulen für Sozialpädagogik) zahlen für die Dauer ihres Erst-Studiums keinen Beitrag. Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses bzw. Studiums mit Auswirkungen auf die Beitragshöhe sind umgehend der Landesgeschäftsstelle mitzuteilen. Überzahlte Beiträge werden nur für das laufende und das diesem vorausgehende Quartal auf Antrag verrechnet. Die Mitgliedschaft beginnt zum nächstmöglichen Termin. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich dem Landesverband zu erklären. Die angegebenen personenbezogenen Daten werden nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträger gespeichert und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt. Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an die **GEW-Saarland, Mainzer Str. 84, 66121 Saarbrücken.** Vielen Dank!

Eine starke Gemeinschaft

www.gew-saarland.de



Mach mit!

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft | Saarland

Hier gehts direkt zur GEW:
einfach den QR-Code mit Ihrem
Smartphone scannen.



Die GEW jetzt auch
auf www.facebook.com



Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft

Saarland



Als GEW-Mitglied beim kirchlichen Arbeitgeber

BILDUNG IST MEHRWERT!

In Einrichtungen der katholischen und den evangelischen Kirchen, von Caritas und Diakonie gibt es eine Reihe von Kolleginnen und Kollegen, die in der GEW organisiert und aktiv sind. Vielerorts geschieht dies ohne Komplikationen mit den kirchlichen Arbeitgebern.

Allerdings wird auch hier - wie bei anderen Wohlfahrtsverbänden oder privaten Trägern - mitunter versucht, engagierte Kolleginnen und Kollegen einzuschüchtern. Ein Instrument dafür ist die „Legendenbildung“. Gerade im kirchlichen Bereich halten sich einige Legenden hartnäckig.

■ Mitgliedschaft

Legende 1: „Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen nicht in der Gewerkschaft sein“

Richtig ist:

Kirchen können zwar nach Art.140 des Grundgesetzes ihre Angelegenheiten im Rahmen der sogenannten Kirchenautonomie selbstständig regeln, aber nach Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz darf die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft nicht eingeschränkt werden.

■ Streikrecht

Legende 2: „Beschäftigte von kirchlichen Einrichtungen dürfen nicht streiken“

Richtig ist:

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in kirchlichen Einrichtungen haben nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom November 2012 nur ein sehr eingeschränktes Streikrecht. Es muss also in jedem Einzelfall geprüft werden, ob ein Streikrecht besteht.

■ Werbung und Information

Legende 3: „Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen in der Einrichtung nicht für ihre Gewerkschaft werben“

Richtig ist:

Gewerkschaftsmitglieder haben sogar Anspruch auf ein eigenes schwarzes Brett oder einen entsprechenden Platz auf den betriebseigenen Arbeitsflächen. Werbung für die Gewerkschaft ist grundsätzlich zulässig.

Sechs Argumente für Beschäftigte bei kirchlichen Trägern Mitglied der GEW zu sein!

- 1 Die Gewerkschaften setzen sich dafür ein, die Arbeitsbedingungen für Beschäftigte bei kirchlichen Trägern zu verbessern.**
- 2 Die von den Gewerkschaften im öffentlichen Dienst vereinbarten Gehaltserhöhungen werden auch in den AVR - teilweise unverändert - übernommen. Damit profitieren auch kirchliche Mitarbeiter von guten Tarifabschlüssen.**
- 3 Gewerkschaften bieten viele Informationen, die sich vor allem an den Interessen der Beschäftigten orientieren.**
- 4 Die GEW bietet Seminare und Fortbildungen für Mitglieder kostenlos oder vergünstigt an.**
- 5 GEW-Mitglieder haben Anspruch auf Beratung und Rechtsvertretung bei Konflikten am Arbeitsplatz und im Sozialrecht.**
- 6 Im GEW-Mitgliedsbeitrag ist auch eine Berufshaftpflicht mit Dienstschlüsselversicherung enthalten.**

„Die Gesamtheit der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen bewirkt, dass die Gewerkschaftsorganisationen bei der Ausübung ihrer Arbeit, die Interessen der Arbeitnehmer zu vertreten, auf größere Schwierigkeiten stoßen, auch weil die Regierungen aus Gründen des wirtschaftlichen Nutzens oft die gewerkschaftlichen Freiheiten oder die Verhandlungsmöglichkeiten der Gewerkschaften selbst einschränken. So haben die traditionellen Netze der Solidarität wachsende Hindernisse zu überwinden. Der Vorschlag seitens der Soziallehre der Kirche, Arbeitnehmervereinigungen zur Verteidigung der eigenen Rechte ins Leben zu rufen, sollte darum heute noch mehr nachgekommen werden als früher, indem man vor allem eine sofortige und weitblickende Antwort auf die Dringlichkeit gibt, neue Formen des Zusammenwirkens nicht nur auf lokaler, sondern auch auf internationaler Ebene herbeizuführen.“

Papst Benedikt XVI,
Enzyklika „Caritas in veritate“ 2009

Kolleginnen und Kollegen aus vielen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe im Saarland treffen sich regelmäßig in der Fachgruppe Sozialpädagogische Berufe zum Gedanken- und Informationsaustausch und setzen sich für eine gerechte, chancengleiche Bildungspolitik ein!

Ansprechpartner_innen der Fachgruppe:

Christel Pohl, Vorsitzende der Fachgruppe Sozialpäd. Berufe, E-Mail: c.pohl@gew-saarland.de

Nadine Berwanger-Alt, stellv. Vorsitzende der Fachgruppe Sozialpäd. Berufe, E-Mail: nadineberwanger@gmx.de

Natalie Horne, Vorstandsteam der Fachgruppe Sozialpäd. Berufe, E-Mail: n.i.horne81@gmail.com

GEW-Geschäftsstelle | Mainzer Str. 84 | 66121 Saarbrücken | Telefon: 0681/668300 | E-Mail: info@gew-saarland.de